

DIE VERBÄNDE DER GESETZLICHEN KRANKENKASSEN IN HAMBURG

HANDELND FÜR DIE LANDESVERBÄNDE DER PFLEGEKASSEN



AOK Rheinland/Hamburg 22079 Hamburg

Hamburgische Pflegegesellschaft e.V.
Burchhardtstraße 19
20095 Hamburg

Bearbeitet durch:

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse
Unternehmensbereich Ambulante Versorgung
Geschäftsbereich Pflege
Pappelallee 22-26
22089 Hamburg
Ihr Ansprechpartner:
Heike Garir
Telefon: 040 2023-3206
E-Mail: Heike.Garir@rh.aok.de

Hamburg, 08.06.2020

Regelungen der Kranken- und Pflegekassen in Hamburg anlässlich der Corona-Pandemie - KORREKTUR

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband (GKV SV) sowie die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene haben die Empfehlungen zur Versorgung mit häuslicher Krankenpflege während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31.03.2020 mit Stand vom 27.05.2020 angepasst. Dazu teilen wir Ihnen in Ergänzung zu unseren Schreiben vom 30.03.2020 und 16.04.2020 nachfolgend mit:

1. Sicherstellung der Versorgung mit häuslicher Krankenpflege gemäß § 37 SGB V

Es wird von einer weiteren dynamischen Entwicklung der Corona Pandemie ausgegangen. Als Maßnahme zur Sicherstellung der Versorgung kann eine Reduzierung der Qualifikationsanforderungen in der häuslichen Krankenpflege beitragen.

Für den Fall, dass die Erbringung einfacher Maßnahmen der HKP (Behandlungspflege) im Notfall nicht durch die nach vertraglicher Vereinbarung qualifizierten Personen erbracht werden kann, darf die verantwortliche Pflegefachkraft die Leistungserbringung für die Monate März, April, Mai und **Juni 2020** an geeignete Pflegekräfte delegieren.

Die verantwortliche Pflegefachkraft stellt sicher, dass die Pflegekräfte entsprechend ihrer Eignung eingesetzt werden. Damit liegt die Verantwortung für

- die Feststellung des notwendigen Wissens, Könnens und die entsprechende Eignung
- die Delegation der Pflegemaßnahmen,
- die regelmäßige Überprüfung der fachgerechten Durchführung sowie der Ergebnisqualität

bei der verantwortlichen Pflegefachkraft.

Diese Regelung ist befristet bis zum **30. Juni 2020**.

2. Unterschrift auf dem Leistungsnachweis

In den Verträgen nach § 132a Abs. 4 SGB V sind in der Regel Leistungsnachweise als abrechnungsbegründende Unterlage vereinbart. Die Regelungen zum Leistungsnachweis sehen am Monatsende auch eine Unterschrift der oder des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten vor. Grundsätzlich sollte an der monatlich einmaligen Unterschrift der oder des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten auf dem Leistungsnachweis festgehalten werden. Sofern die Unterschrift aufgrund der Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 aktuell nicht möglich ist (z. B. Erkrankung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners oder wegen Quarantänemaßnahmen/Begehungsverbots), kann auf die Unterschrift vorübergehend verzichtet werden. Dies ist auf dem Leistungsnachweis durch den Pflegedienst zu begründen. Dieses gilt analog für die Leistungsnachweise der ambulanten Pflege nach dem SGB XI.

3. Vertraglich vereinbarte Betreuungsschlüssel in ambulanten Intensiv-Wohngruppen

Die Kostenträger folgen den Empfehlungen des GKV SV vom 27.05.2020 zu dem oben genannten Punkt. Konkretisierungen bzw. weitergehende Absprachen auf Landesebene sind hierzu nicht erforderlich.

Eine Abweichung vom vertraglich vereinbarten Betreuungsschlüssel muss zwingend in jedem Einzelfall mit der vertragschließenden Krankenkasse, die die Genehmigung der HKP ausgesprochen hat, zeitlich befristet vereinbart werden.

Diese Regelung ist befristet bis zum 30. Juni 2020.

4. Fortbildungsnachweise

Die Frist für die Übersendung der Nachweise über die Fortbildungen des Pflegepersonals im Jahr 2019 wird bis zum 30. September 2020 verlängert.

5. Qualifikationsanforderungen an Leistungserbringer im Rahmen der außerklinischen ambulanten Intensivpflege

Die Kostenträger folgen den Empfehlungen des GKV SV vom 27.05.2020 zu dem oben genannten Punkt. Konkretisierungen bzw. weitergehende Absprachen auf Landesebene sind hierzu nicht erforderlich.

Eine Abweichung von den vertraglich vereinbarten Qualifikationsanforderungen muss zwingend in jedem Einzelfall gegenüber der vertragschließenden Krankenkasse angezeigt und begründet sowie zeitlich befristet vereinbart werden.

Diese Regelung ist befristet bis zum 30. Juni 2020.

6. Personalmindestvorhaltung für bestehende Pflegedienste

Für den Fall, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 die Einhaltung der vertraglich festgelegten Personalmindestvorhaltung durch den Pflegedienst vorübergehend nicht sichergestellt werden kann, entscheiden die Krankenkassen/-verbände situationsangemessen über eine vorübergehende, zeitlich befristete Abweichung von den vertraglich vereinbarten Regelungen. Dabei ist eine fachgerechte Versorgung mit häuslicher Krankenpflege unter fachlicher Verantwortung der verantwortlichen Pflegefachkraft weiterhin sicherzustellen. Die Verantwortung trägt der Pflegedienst.

Der Pflegedienst zeigt den vertragschließenden Krankenkassen/-verbänden an, sofern die vertraglich festgelegte Personalmindestvorhaltung nicht erfüllt werden kann. Im Einzelfall wird eine zeitlich befristete Abweichung von der Personalmindestvorhaltung vereinbart.

Diese Regelung ist befristet bis zum 30. Juni 2020.

7. Telefonische Leistungserbringung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege

Es gilt weiterhin der Grundsatz: Die Leistung hat grundsätzlich weiterhin im persönlichen Kontakt zu erfolgen.

Bei Bedarf können mit der die HKP-Genehmigung aussprechenden Krankenkasse situationsangemessene Einzelfallentscheidungen unter bestimmten Voraussetzungen getroffen werden, was z.B. den Telefon- und Videokontakt betrifft.

Als Voraussetzungen sind hierbei zu beachten:

- der psychiatrische Patient befindet sich in laufender Versorgung / Bestandsfälle **und**
- der psychiatrische Patient ist nachweislich am COVID-19-Virus erkrankt bzw. steht nachweislich unter Quarantänemaßnahmen
- oder
- der psychiatrische Patient hat Angst aufgrund von Angststörungen vor dem Besuch des psychiatrischen Fachpflegedienstes (dieses muss ausdrücklich aus der Verordnung hervorgehen)
- oder
- es handelt sich um Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben
 - Alter > 60 Jahre
 - oder
 - Patienten mit Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen
 - oder
 - Patienten mit unterdrücktem Immunsystem.
- Eine fachgerechte Versorgung durch den Leistungserbringer und unter seiner Verantwortung wird weiterhin gewährleistet
- die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die videotechnische/ telefonische Kontaktaufnahme des Versicherten liegt bei dem Pflegedienst
- der Pflegedienst stellt im Falle der Umstellung von persönlichen Gesprächen auf Videokontakte/Telefonkontakte je Patient dar, welche Leistung telefonisch durchgeführt wird
- die Pflegedienste bestätigen die Angaben schriftlich gegenüber der Krankenkasse

Diese Regelung ist befristet bis zum 30. Juni 2020.

8. Vorlage der Verordnung

Die Kostenträger folgen den aktuellen Empfehlungen des GKV SV vom 27.05.2020 zu dem oben genannten Punkt. Konkretisierungen bzw. weitergehende Absprachen auf Landesebene sind hierzu nicht erforderlich.

9. Verzicht auf die Einreden hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Fristen im Zusammenhang mit den Verordnungen/Genehmigungen von Leistungen der Häuslichen Krankenpflege (HKP)

Bis zum 30. Juni 2020 (Ausstellungsdatum der HKP-Verordnung gelten folgende Sonderregelungen:

- die Verordnungen können ausnahmsweise bis zum zehnten der Ausstellung folgenden Arbeitstag bei der Krankenkasse eingereicht werden
- für Folgeverordnungen wird eine rückwirkende Ausstellung von bis zu 14 Kalendertagen akzeptiert.

Nicht verlängert wird die Aussetzung der Beschränkung der Dauer der Erstverordnung von häuslicher Krankenpflege auf im Regelfall bis zu 14 Tage. Sie läuft zum 31. Mai 2020 aus. Es gilt ab 01.06.2020 wieder die Geltungsdauern der Erstverordnung von in der Regel 14 Tagen (§ 5 Abs.1 Satz 2 HKP-Richtlinie).

Wir hoffen, mit diesen Regelungen den Erfordernissen weiterhin der derzeitigen pandemiebedingten Ausnahmesituation gerecht zu werden. Unser Ziel ist, im erforderlichen Einzelfall schnell und unbürokratisch auf die jeweiligen Anforderungen eingehen und diese einer Lösung herbeiführen zu können.

Mit freundlichen Grüßen


Heike Garir
Referentin